



Mehrwertsteuer - Tücken 2022

14. Juni 2022 Lenzburg



Ihre Dozenten



Rolf Hoppler-Liesch

Rechtsanwalt, Master of VAT LL.M,
Dozent Kalaidos Fachhochschule Zürich
rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand
Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Tel. 044 273 55 55

Inhaltsübersicht

- **Neuerungen MWST**
- **EU MWST**
- **Ausblick**
- **Fragen**



Neuerungen MWST



Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer

- a. im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000.- aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als **CHF 150'000.-** aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind

Hinweis:

Die Umsatzlimite bemisst sich nach vereinbarten Entgelten exkl. MWST.

bisher

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c und Abs. 2^{bis} MWSTG

Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer

- a. im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000.- aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als **CHF 250'000.-** aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind

Hinweis:

Die Umsatzlimite bemisst sich nach vereinbarten Entgelten exkl. MWST.

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c und Abs. 2^{bis} MWSTG

Neu ab 1.1.2023

Heilbehandlung von Menschen

Die Heilbehandlung von Menschen (und die damit eng verbundenen Leistungen) durch Spitäler und ähnliche Einrichtungen wie z.B. Rehabilitationskliniken, Kurhäuser und medizinische Labors ist von der MWST ausgenommen ☞ Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG).

JAKOB GUTMANN hatte einen Sportunfall und muss während drei Tagen im SPITAL BERN behandelt werden. Nebst dem operativen Eingriff und der Injektion von Medikamenten beinhaltet die Rechnung des Spitals über CHF 7'500.- auch die Verpflegung am Spitalbett und die Gebühren für Telefongespräche, die JAKOB GUTMANN mit Bekannten vom Spitalbett aus geführt hat.

Das gesamte Entgelt ist von der MWST ausgenommen.

Hinweis:

Die Abgabe von Prothesen und Ähnlichem – selbst im Rahmen einer Heilbehandlung – ist jedoch steuerbar.

Heilbehandlung von Menschen

Die Heilbehandlung von Menschen durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, ist von der MWST ausgenommen.

👉 Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gelten:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten
- Chiropraktoren
- Physiotherapeuten
- Ergotherapeuten
- Zahnprothetiker
- Dentalhygieniker
- Naturärzte, Heil– und Naturheilpraktiker
- Entbindungspfleger und Hebammen
- Pflegefachleute
- medizinische Masseur
- Logopäden
- Ernährungsberater
- Podologen
- Apotheker
- Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen
- Apotheker und Apothekerinnen für die Durchführung von Covid-19-Impfungen.



👉 Art. 35 MWSTV

Heilbehandlung von Menschen

Neu ab 1.1.2022

Die Aufzählung der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen in Art. 35 MWSTV ist nicht abschliessend. Die ESTV präzisiert deshalb in der MWST-Branchen-Info 21, dass...

«Ebenfalls als Angehörige eines Heil- und Pflegeberufs gelten Psychologen und Psychologinnen mit einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel, Apotheker und Apothekerinnen, Optometristen und Optometristinnen sowie die ihnen gleichgestellten eidgenössisch diplomierten Augenoptiker und Augenoptikerinnen.»

Durch diesen neuen Passus in Ziff. 1.4 der MWST-Branchen-Info 21 werden die Apotheker und Apothekerinnen den heilbehandelnden Personen gleichgestellt und es ist irrelevant, ob Personen die Impfung in der Apotheke, im Spital oder der Arztpraxis verabreicht erhalten.

Neuerungen – Praxisanpassungen und –präzisierungen – Entwurf ESTV

Steuernachfolge

bisher

Die Steuersukzession gemäss Art. 16 Abs. 2 MWSTG wurde von vielen Steuerpflichtigen dahingehend verstanden, dass für das Vorliegen einer solchen, SÄMTLICHE Aktiven und Passiven übernommen werden.

Die ESTV war aber teilweise der Ansicht, dass eine Steuersukzession bereits bei der Übernahme eines TEILVERMÖGENS gegeben sein kann.

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein.

Das bedeutet insbesondere, dass der Erwerber auch für Steuerforderungen haftet, die vor der Übertragung entstanden sind. Der bisherige Steuerschuldner (Veräusserer) haftet mit dem neuen Steuerschuldner (Erwerber) noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind (MWST-Info 11, Ziffer 5.4)

Neuerungen – Praxisanpassungen und –präzisierungen – Entwurf ESTV

Steuernachfolge

neu

Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein. Das bedeutet insbesondere, dass der Erwerber auch für Steuerforderungen haftet, die vor der Übertragung entstanden sind. Der bisherige Steuerschuldner (Veräusserer) haftet mit dem neuen Steuerschuldner (Erwerber) noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind.

Bei der Übernahme eines **Gesamtvermögens** liegt eine **Steuernachfolge** vor.

Bei der Übernahme eines **Teilvermögens** liegt eine **Steuernachfolge nur dann** vor, **wenn** es sich bei den beteiligten Unternehmen um **eng verbundene Personen** handelt.

Somit liegt bei der Übernahme eines Teilvermögens unter unabhängigen Dritten keine Steuernachfolge vor.

Grundsatz

Gutscheine sind reine Zahlungsmittel. Bei deren Verkauf wird keine Leistung erbracht. Es handelt sich um Nicht-Entgelte, die nicht zu versteuern sind.

=> Eine Deklaration in der MWST-Abrechnung muss nicht erfolgen.

Im Zeitpunkt der Einlösung - unabhängig der Abrechnungsart - ist das Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert des verkauften Gegenstandes oder der erbrachten Dienstleistung.

Die im MWST-Register eingetragene DETAILHANDEL AG verkauft eine Geschenkkarte an eine Privatperson für CHF 100. Die Privatperson kann damit beim nächsten Einkauf bezahlen oder die Geschenkkarte jemandem schenken.

Die DETAILHANDELS AG muss den Verkaufserlös nicht versteuern. Es handelt sich dabei um einen Wertgutschein. Es ist keine Gegenleistung vorhanden. Die Privatperson «hinterlegt bloss Geld» bei der DETAILHANDEL AG.

Die Besteuerung erfolgt zum Zeitpunkt des Einlösens, je nachdem was gekauft wird, zum Normalsatz, reduziertem Steuersatz oder zum Sondersatz.

Gutscheine

Vorauszahlung für eine Leistung

ABER

Erwirbt eine Partei eine Leistung und leistet dafür eine Vorauszahlung, so unterliegt diese beim Zeitpunkt der Zahlung der Steuer zum entsprechenden Satz.

Die im MWST-Register eingetragene JUMP AG verkauft einen Gutschein an MARLIS MEIER für CHF 290 für einen Helikopterrundflug. MARLIS MEIER schenkt den erworbenen Gutschein an ihre Kollegin JANA AMMANN. JANA AMMANN kann den Gutschein aufgrund des schlechten Wetters erst zwei Monate später einlösen.

Die JUMP AG muss den Verkaufserlös zum Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheins mit 7.7% versteuern. Es handelt sich dabei um eine Vorauszahlung einer Leistung.



Umstrukturierungen



Umstrukturierung

Meldeverfahren – Grundlagen

Transaktion: Meldeverfahren obligatorisch (Art. 38 MWSTG)?

- Sind die zu veräussernden Leistungen steuerbar? (an eng verbunden Person oder CHF 10'000 MWST)
- Sind Übertragender und Übernehmender steuerpflichtig?
- Umstrukturierung (Art. 19/61 DBG oder Übertragung eines Gesamt-/Teilbetriebs)

Steuernachfolge/Haftung

- Art. 16 Abs. 2 MWSTG: wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers ein
- Art. 15 Abs. 1 lit. d MWSTG: bei der Übertragung eines Unternehmens haftet der bisherige Steuerschuldner noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung für die vor der Übertragung entstandenen Steuerforderungen
- BGer v. 21.2.2020, 2C_923/2018: Unternehmen = Teilbetrieb
- ESTV (MWST-Info Nr. 11, Meldeverfahren, Ziff. 5.4): Steuernachfolge bei Übertragung Teilbetrieb nur, wenn Übertragung an eng verbundene Person i.S.v. Art. 3 lit. h MWSTG, 20% Beteiligung

Umstrukturierung

Meldeverfahren – Vorgehen

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230		
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)		280		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
				Total Ziff. 220 bis 280
				289

II. STEUERBERECHNUNG						
Satz		Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018		Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302		+ 7,7%	301		+ 8,0%
Reduziert	312		+ 2,5%	311		+ 2,5%

Umstrukturierung

Meldeverfahren – Vorgehen Formular 764

Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG

1 Allgemeine Angaben zu den am Meldeverfahren Beteiligten

MWST-Nr.:	Veräusserer	Erwerber
ESTV-ID:	CHE-	CHE-
Wenn keine MWST-Nr. vorhanden: Ist die Anmeldung erfolgt?		☐ Ja ☒ Nein ¹⁾
Name / Firma		
Adresse / Sitz		
Rechtsform		
Grund der Vermögensübertragung ²⁾	☐ Geschäftsaufgabe ☐ Umstrukturierung ☐ Transaktion nach dem Fusionsgesetz und/oder nach Art. 19 oder 61 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer	
Abrechnungsart	☐ vereinnahmt ☐ vereinbart	☐ vereinnahmt ☐ vereinbart
Abrechnungsmethode	☐ Saldo- oder Pauschalsteuersatz ☐ Effektiv	☐ Saldo- oder Pauschalsteuersatz ³⁾ ☐ Effektiv
Wurde bisher für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert?	☐ Ja ☐ Nein	Wird für von der Steuer ausgenommene Leistungen optiert? ☐ Ja ⁴⁾ ☐ Nein
Weiterhin unternehmerisch tätig?	☐ Ja ☐ Nein	
Wenn ja ⁵⁾ : weiterhin der MWST unterstellt?	☐ Ja ☐ Nein	
Wenn nein: Löschung per?	☐	
Name und Tel. der Kontaktperson		

¹⁾ Falls die Anmeldung noch nicht getätigt wurde, ist diese separat über unsere Homepage www.estv.admin.ch vorzunehmen (Anmeldung als steuerpflichtige Person).

²⁾ Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der MWST-Info Meldeverfahren.

³⁾ Wer sich durch die Vermögensübernahme neu im MWST-Register eintragen lässt, hat innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nr. zu entscheiden, ob er nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuerersatz-beziehungsweise der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen will.

⁴⁾ Die nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Person kann durch offenen Ausweis der Steuer die von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig (Option gem. Art. 22 MWSTG) versteuern.

⁵⁾ Wer ein Unternehmen betreibt und von der Steuerpflicht befreit ist (Nichterreichen der Umsatzlimiten), hat das Recht, auf diese Befreiung gegenüber der ESTV ausdrücklich zu verzichten. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der MWST-Info Steuerpflicht.

2 Datum

der Übertragung:	des Vertragsabschlusses:	der Veröffentlichung im Handelsregister:

3 Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken (Liegenschaften)

Wurden Grundstücke oder Grundstücke im Meldeverfahren übertragen? ☐ Ja
 Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, wollen Sie bitte zusätzlich die nachfolgende Seite 3 ausfüllen und einreichen (je Grundstück oder Grundstücksteil ein separates Blatt ausfüllen) ☐ Nein

4 Angaben zum zu veräussernden Vermögen (ohne Wert der Grundstücke oder Grundstücksteile davon)

Verkehrswert der zu veräussernden Vermögenswerte CHF
 (unter Ziff. 200 und 225 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)
 - davon zur Erbringung steuerbarer (inkl. optierter) Leistungen verwendet CHF
 (← Veräusserungspreis; MWST-Info Meldeverfahren)

Bitte folgende Unterlagen einreichen:

- (aufgeteilt in steuerbare und nicht steuerbare Vermögenswerte)
- Aufstellung der übertragenen Gegenstände und Dienstleistungen
- Vermögensübertragungsvertrag bei Veräusserung von Teilvermögen
- Bilanz bei Übernahme von Aktiven und Passiven (Übertragungsbilanz)
- Kaufvertrag, Rechnung usw.

4.1 Fragen zur Nutzung des Gesamt- oder Teilvermögens beim Veräusserer beziehungsweise beim Erwerber (Nutzungsänderung)

An den Veräusserer:

Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen (welche für die Erbringung von steuerbaren Leistungen verwendet wurden) zurückbehalten, die ganz oder teilweise nicht mehr für eine steuerbare Leistung verwendet werden? ☐ Ja
☐ Nein

Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) führen kann.

An den Erwerber:

Werden Gegenstände und/oder Dienstleistungen ganz und/oder teilweise nicht mehr für eine steuerbare Leistung verwendet (z.B. für den privaten Zweck oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit nach Art. 21 MWSTG)? ☐ Ja
☐ Nein

Wird diese Frage mit Ja beantwortet, bitte eine separate Auflistung der entsprechenden Gegenstände und/oder Dienstleistungen mit den dazugehörigen Werten beilegen. Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vorsteuerkorrektur im Sinne von Eigenverbrauch (Nutzungsänderung) führen kann.

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass

- auf den Übertragungsbelegen (z.B. Rechnungen oder Verträge) zu vermerken ist, dass das Meldeverfahren zur Anwendung kommt;
- die Vermögensübertragung als Lieferung und/oder Dienstleistung zu versteuern ist, wenn das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommt;
- eine Änderung des Verwendungszweckes beim Erwerber zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlagesteuerung) führen kann;
- unvollständig ausgefüllte Formulare nicht bearbeitet werden können.

Ort und Datum:	Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten:	
	Veräusserer	Erwerber

Umstrukturierung

Meldeverfahren – Vorgehen Formular 764

Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils		
Ist nur auszufüllen, wenn die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde		
5 Angaben der Beteiligten		
MWST-Nr.:	Veräusserer	Erwerber
ESTV-ID:	CHE-	CHE-
Name / Firma		
6 Angaben zum übertragenen Grundstück oder Grundstückteil		
Strasse, PLZ und Ort des übertragenen Grundstückes		
Genauere Bezeichnung (ganze Liegenschaft, Stockwerk und dgl.)		
Verkehrswert des übertragenen Grundstückes inkl. Boden CHF		
(unter Ziff. 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)		
abzüglich anteiliger Wert (Verkehrswert) des Bodens CHF		
(unter Ziff. 280 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)		
Verkehrswert ohne Boden CHF		
(unter Ziff. 225 der MWST-Abrechnung zu deklarieren)		
7 Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung zum Zeitpunkt der Übertragung		
7.1 Nutzung beim Veräusserer zum Zeitpunkt der Übertragung?		
☐ ausschliesslich für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug (d.h. für steuerbare Leistungen)		
☐ ausschliesslich für nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug		
☐ bei gemischter Verwendung: Für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug: %		
Nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug: %		
7.2 Nutzung beim Erwerber nach der Übertragung?		
☐ ausschliesslich für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug (d.h. für steuerbare Leistungen)		
☐ ausschliesslich für nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug		
☐ bei gemischter Verwendung: Für unternehmerische Tätigkeiten mit Anrecht auf Vorsteuerabzug: %		
Nicht unternehmerische Tätigkeiten oder unternehmerische Tätigkeiten ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug: %		
Betreffend des Nachweises der Nutzung beachten Sie bitte die Erläuterungen in der MWST-Info Meldeverfahren.		
Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass eine Änderung des Verwendungszwecks beim Erwerber zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlagebesteuerung) führen kann.		
Ort und Datum:	Stempel und rechtsverbindliche Unterschriften aller Beteiligten:	
	Veräusserer	Erwerber

Seite 3
betrifft die Übertragung
von Liegenschaften!

Umstrukturierung

Meldeverfahren – Freiwillig

Transaktion: Meldeverfahren freiwillig (Art. 104 MWSTV)

Soweit die beteiligten Vertragsparteien steuerpflichtig sind – kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden:

- bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen
- auf Gesuch der übertragenden Person hin, sofern gewichtige Interessen vorliegen



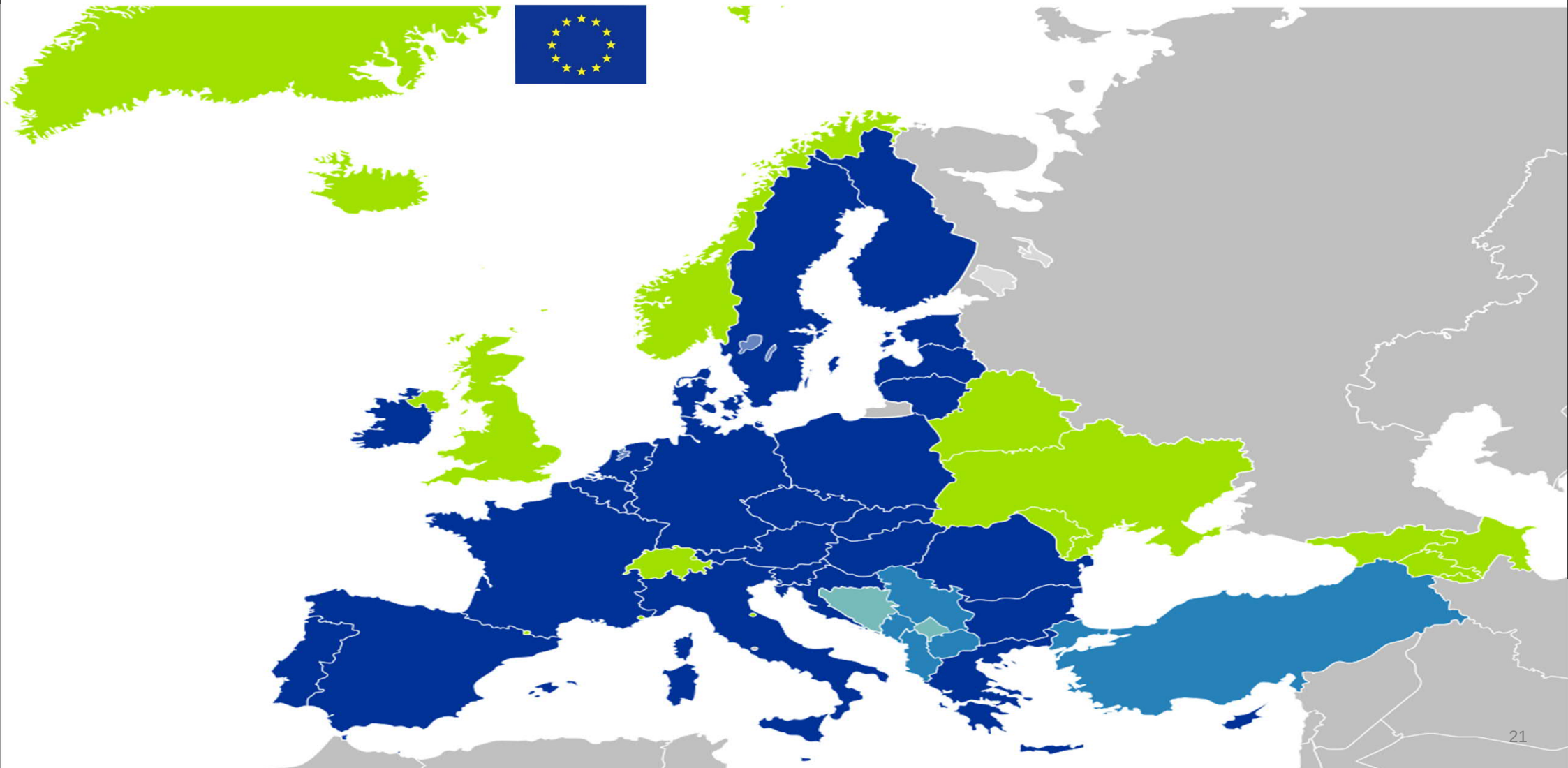
Umstrukturierung

Meldeverfahren – Freiwillig

Im Rahmen des Meldeverfahrens erfüllt die steuerpflichtige Personen ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung mit Form. 764 und Deklaration unter Ziffer 225 des Abrechnungsformulars (Art. 38 MWSTG)

Die Anwendung des Meldeverfahrens ist in der Rechnung zu vermerken (kein Ausweis der MWST) (Art. 103 MWSTV)

Relevante Handelsabläufe EU

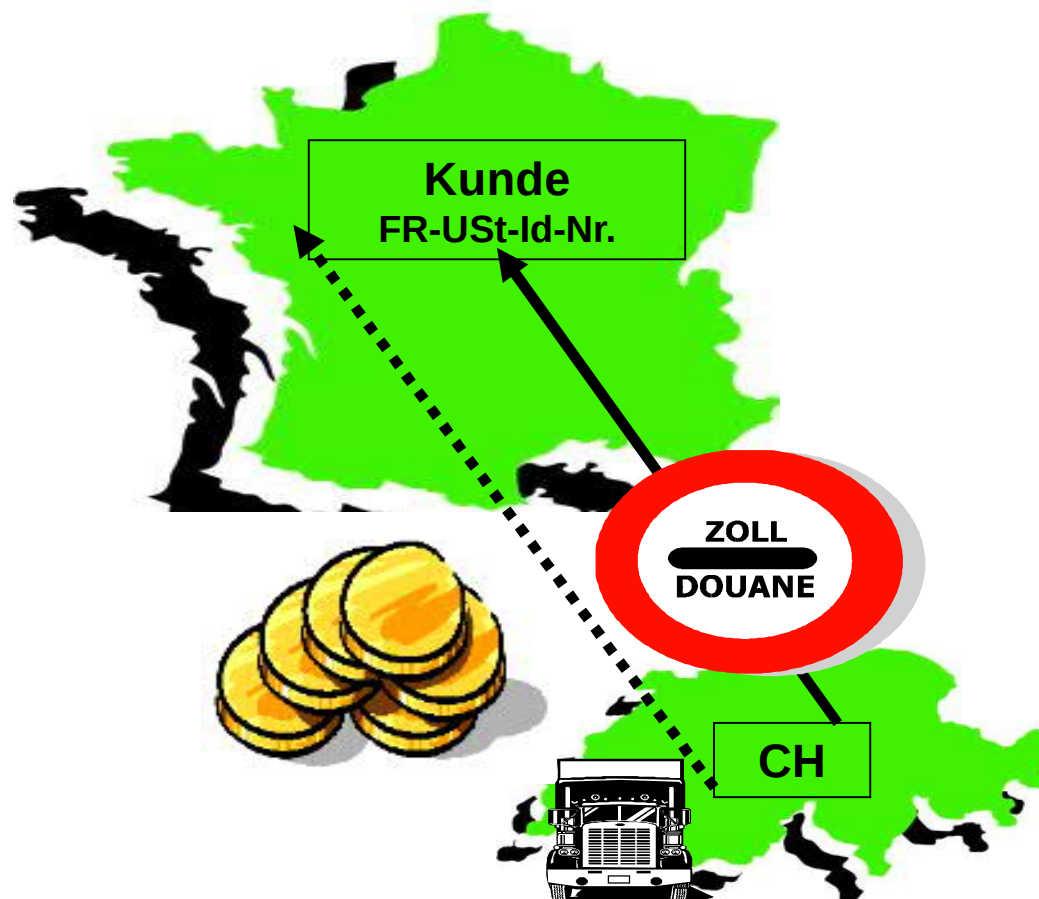


Problematik

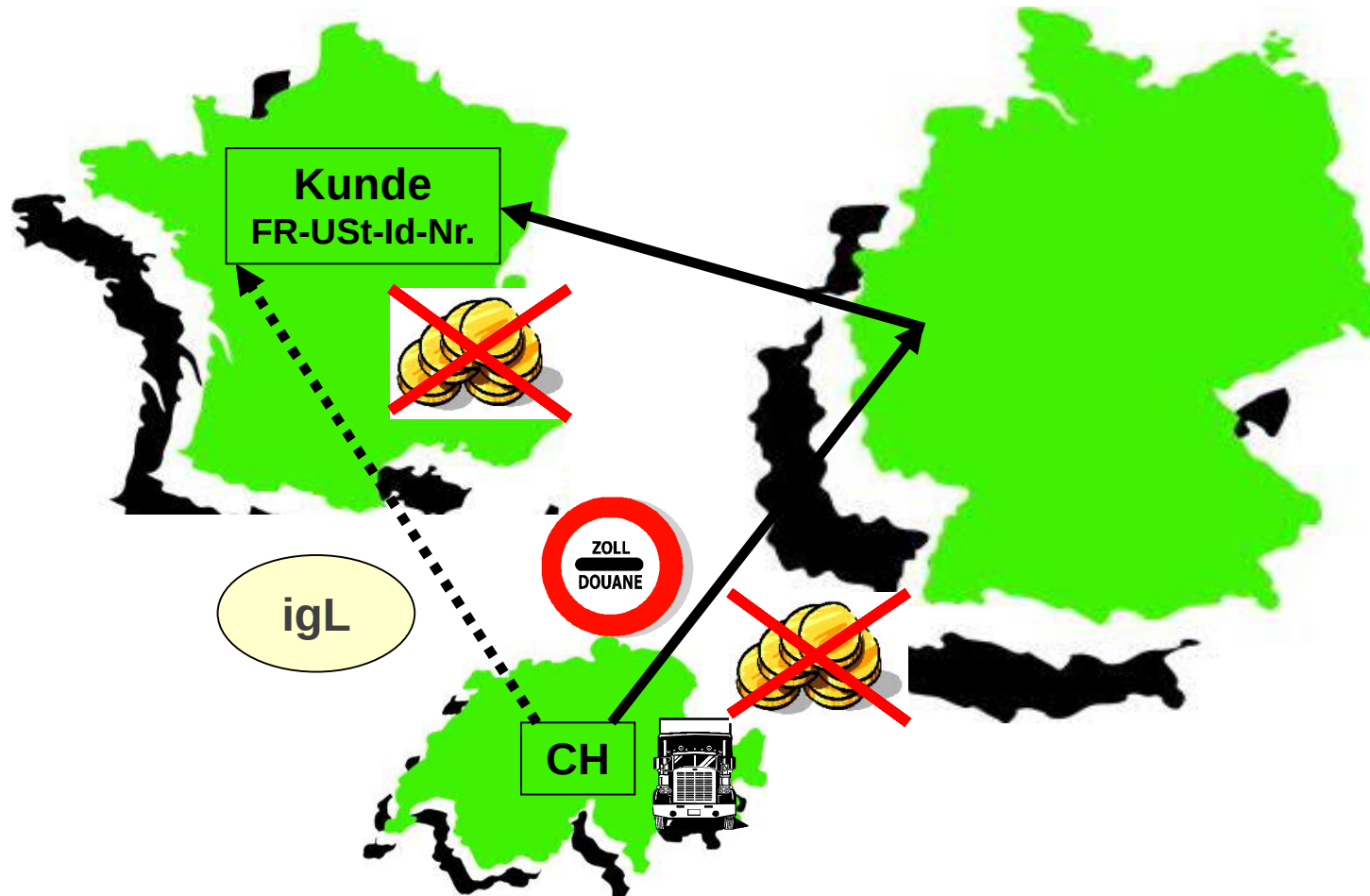
- EU Steuersätze bewegen sich zwischen 17 bis 27 %!
- Bei grenzüberschreitenden Leistungen gibt es immer mindestens 2 Steuergesetze zu beachten!
- 4 Schnittstellen beim Transport!
- Schweiz gewährt der EU keine Rechtshilfe in Steuerangelegenheiten, **ausser.....**



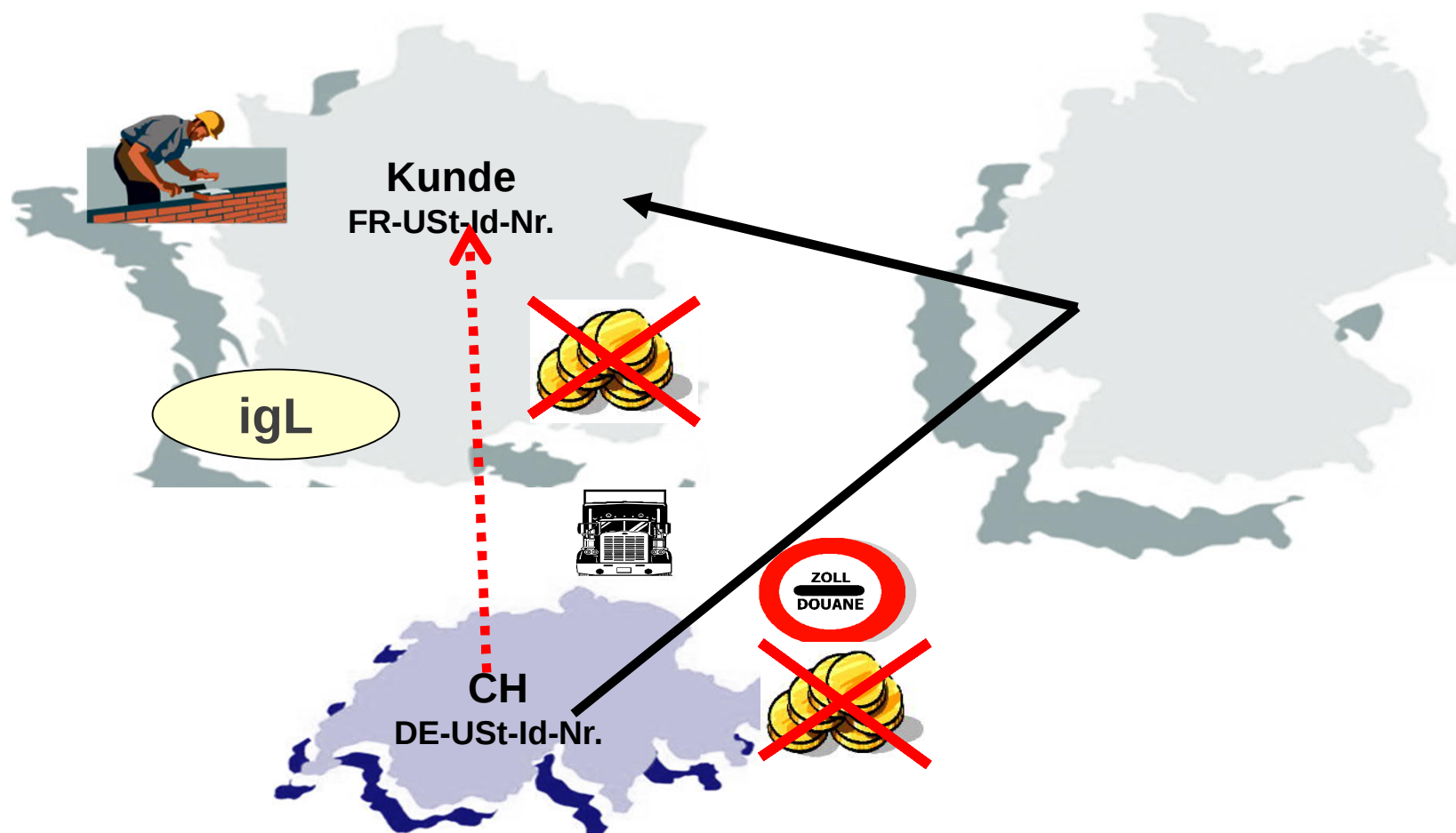
EU Verzollung



Die EU Verzollung

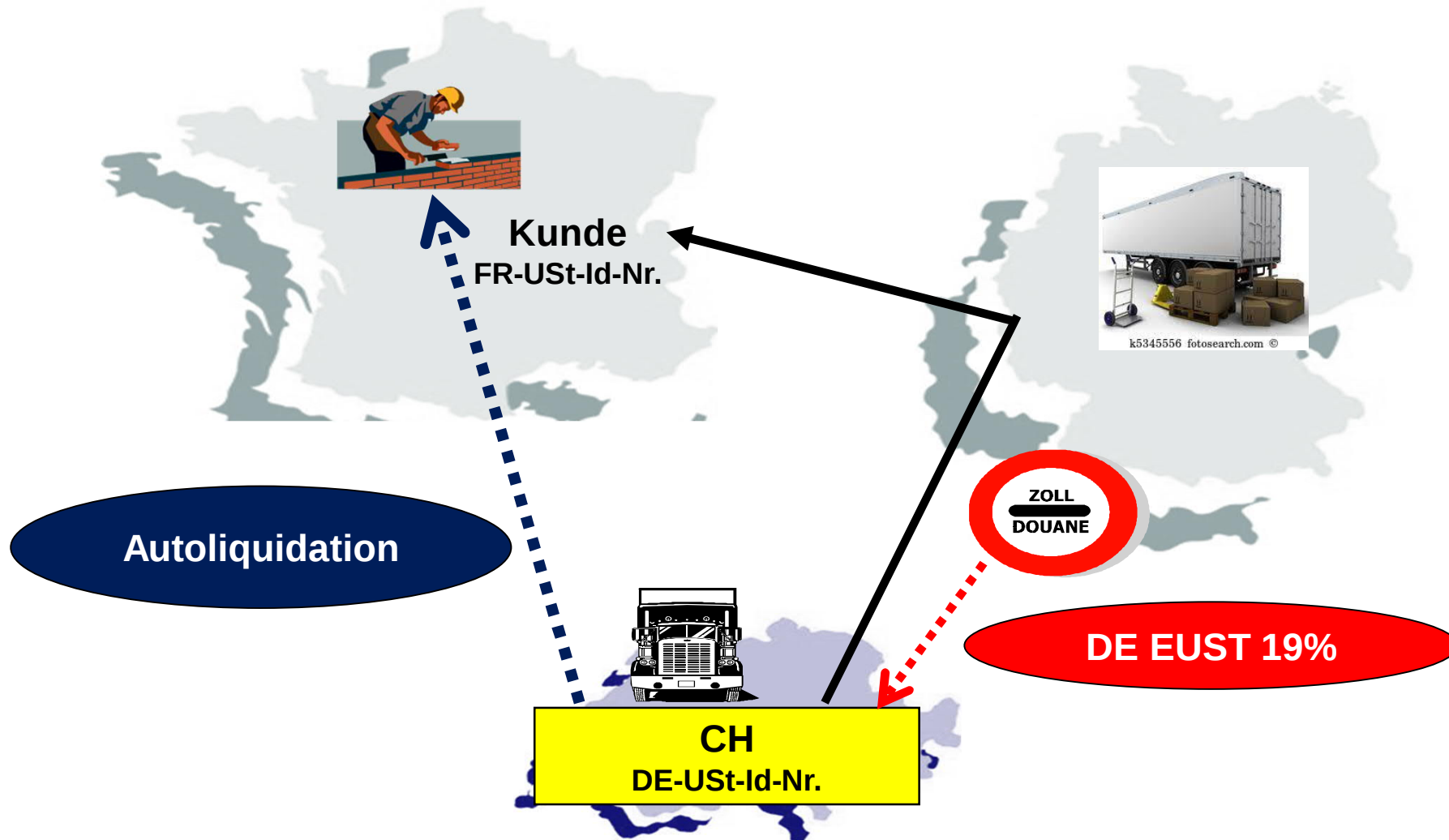


Die EU Verzollung Werklieferung ?



- **Nicht zulässig bei Werklieferungen!**

Optimierung





Sonderfall: E-Commerce im «B2C»-Bereich



- Obwohl das Empfängerortsprinzip zur Anwendung kommt, gilt für Drittlandunternehmen, die elektronische Dienstleistungen (z.B. Download von Games, Musik etc.) an nicht steuerpflichtige Personen in der EU erbringen, folgendes:
- Grundsatz
Schweizer Unternehmen werden im jeweiligen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtig und müssen sich theoretisch bis zu 27x registrieren lassen.
- Alternative
Einortsregistrierung ist möglich (im Staat der Registrierung kann die Umsatzsteuer für sämtliche involvierten Staaten abgerechnet werden)



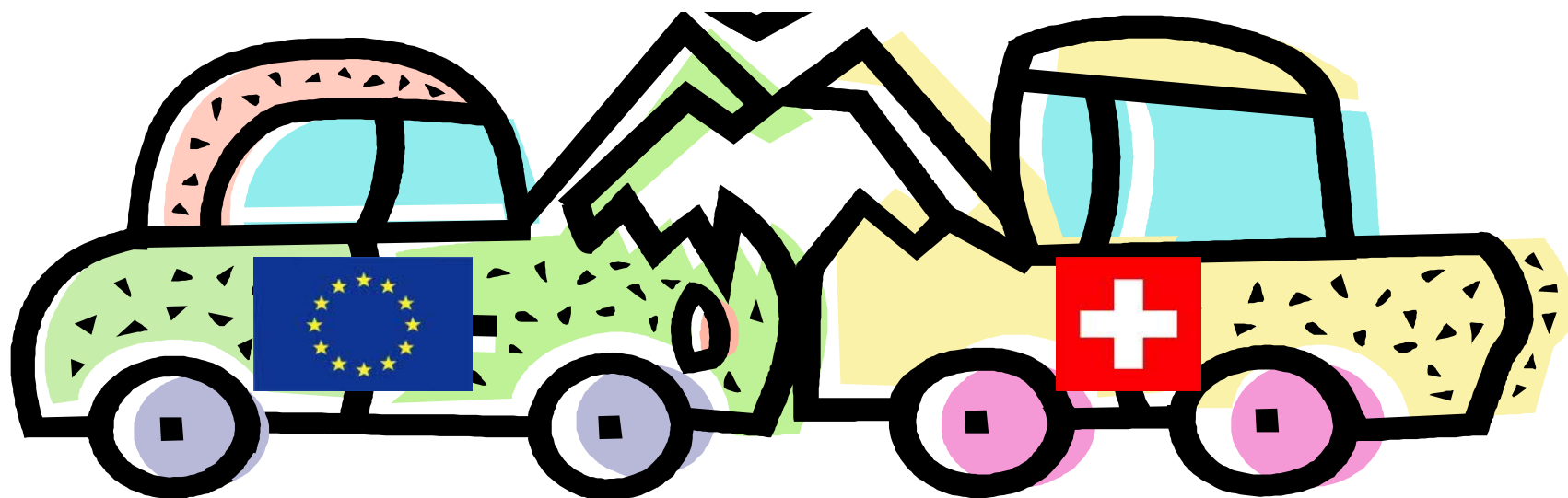
Reiseleistungen

Nicht in der EU ansässige Unternehmer konnten bisher die Sonderregelungen für Reiseleistungen anwenden. Dies bedeutete, dass Schweizer Reiseunternehmen, welche Reisen in Deutschland verkaufen sich nicht in Deutschland registrieren lassen mussten und ihre Rechnungen ohne USt ausstellen konnten.

Ab 2021 (Deutschland 2023) ist diese Hürde gefallen! EU Staaten führen unterschiedlich die Versteuerung ein (Dänemark, Kroatien, Deutschland etc.).



PW Nutzung Grenzgänger



Privatanteil Fahrzeug Grenzgänger



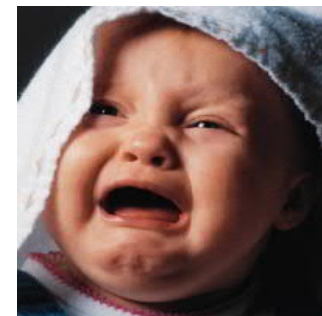
- langfristige Gebrauchsüberlassung = Empfängerortsprinzip

☞ Ort der Leistung = Deutschland / Steuerschuldner ist im Falle von «B2C»: der Leistungserbringer

➔ Mit dem **EuGH Entscheid vom 20. Januar 2021 / Rs. C-288/19-QM** wurde hinsichtlich der Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Arbeitnehmende bezüglich der Ortsqualifizierung der Leistung, die deutsche Versteuerungspraxis abweichend der EU Rechtslage beurteilt.

☞ **seit 28.01.2021!**

☞ **Rechtsanpassung im Auge behalten!**



Neuerungen in der EU

Schaffung neues Mehrwertsteuersystem

- Neuerungen
- OSS
- IOSS



Fernverkäufe

- **Abschaffung** der 22.-- € Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer
- Werden die Drittlandsfernverkäufe von nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro jedoch nicht im OSS-Verfahren gemeldet, d.h. die Einfuhr wäre nicht steuerfrei, soll europäische Einfuhrumsatzsteuer vom Empfänger der Ware geschuldet werden. Diesbezüglich soll eine Sonderregelung für diejenigen Unternehmen eingeführt werden, die Warensendungen dem Zoll vorführen (das werden im Regelfall die Post- und Kurierdienstleister sein), nach der diese Unternehmen die tatsächlich vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer in monatlich abzugebenden elektronischen Umsatzsteuererklärungen anzumelden haben (Art. 369y ff. MwStSystRL).



OSS

Der Begriff OSS bezeichnet das Besteuerungsverfahren „One-Stop-Shop“, welches in der EU per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden soll. Bisher konnte MOSS nur für die Abrechnung von Umsätzen aus Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen B2C genutzt werden. Nun wird der Katalog der unter dieses besondere Besteuerungsverfahren fallenden Leistungen erweitert. Künftig gibt es im Rahmen des OSS eine:

- EU-Regelung
- Nicht-EU-Regelung
- Einfuhrregelung

Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme am OSS nur möglich sein wird, wenn der OSS einheitlich für die gesamte EU genutzt wird!

Die Abgabe der Steuererklärung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums erfolgen und zwar

- für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem MwSt geschuldet wird,
- in EUR,
- Gesamtbetrag ohne MwSt,
- Steuerbetrag, aufgegliedert nach Steuersätzen,
- Gesamtsteuerschuld, aufgegliedert nach Steuersätzen,
- Zahlung der MwSt bis zum letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats.

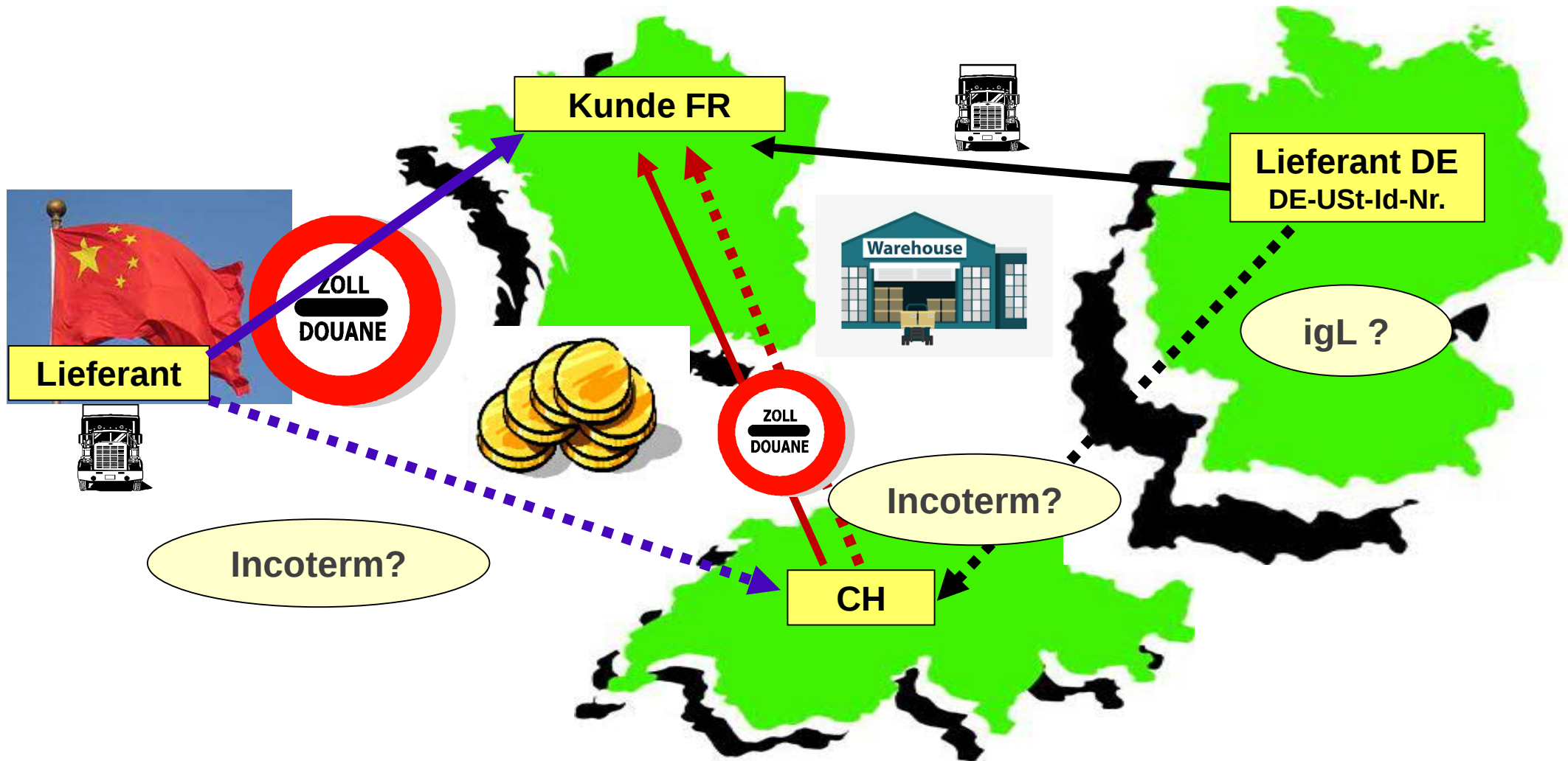
Die folgenden Besonderheiten des OSS-Verfahrens:

- Der Meldezeitraum ist immer das Quartal, das heißt, die OSS-Meldungen müssen immer bis spätestens zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres abgegeben werden.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums.
- Die Umsatzsteuer wird ebenfalls an nur eine Stelle überwiesen: das Bundeszentralamt für Steuern bzw. auf ein Konto bei der Bundeskasse.
- Korrekturen falscher OSS-Erklärungen erfolgen immer in der laufenden OSS-Erklärung.

Logistiklager ist keine Betriebsstätte



Vorsteuern? Warenlager EU ?



Anmeldungsvorbereitung OSS



Anmeldungsverlauf

Auf der aufgerufenen Seite klicken Sie auf die Schaltfläche «Formularcenter», danach auf «Akzeptieren». Nun erscheint eine neue Seite, hier klicken Sie auf die Schaltfläche «Unternehmen», scrollen herunter bis der Dateiordner «Umsatzsteuer» erscheint und öffnen diesen. Nun erscheint die Datei «010151 – OSS – Antrag zur Nutzung BOP».



Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular senden Sie per **Fax** an: +49 (0)228/406-3801 oder per **E-Mail** an: vat-on-eservice@bzst.bund.de

Anmeldungsverlauf

Daraufhin erhalten Sie mit zwei separaten E-Mails

- eine BZSt-Nummer im Format: BZ\$\$\$\$\$\$\$\$
- ein Zugangscode



4 - Angaben zum Registrierungsbeginn

Beginn der Inanspruchnahme der Sonderregelung One-Stop-Shop (OSS) – Nicht-EU

Bitte markieren Sie die auf Sie zutreffende Auswahlmöglichkeit. Wenn Sie die zweite Auswahlmöglichkeit markieren, geben Sie bitte das Datum der erstmaligen Leistungserbringung an. Wenn Sie die dritte Auswahlmöglichkeit markieren, machen Sie bitte Angaben zu der bisherigen Registrierung.

☐ Regelfall

☐ Erstmalige Leistungserbringung

☐ Registrierung bei Wechsel des Verfahrens

☐ Keine Angabe



Abrechnung

<https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/osseureg>



BOP Ihr Online-Portal

Hilfe ?

Suchen



BOP



Mein BOP



Mein Benutzerkonto



Formulare & Leistungen

Zuletzt verwendete Formulare & Leistungen

Alle Formulare



Benutzergruppen

BOP > Formulare & Leistungen > Alle Formulare

Alle Formulare

Filtern nach

Filtern

Filter zurücksetzen

Steuer-National

- > Elektronische Mitteilung ausländischer Renten- und Kapitalversicherungsverträge
- > Kirchensteuer auf Kapitalerträge/Kontenwahrheit
- > Versicherung- und Feuerschutzsteueranmeldungsformular

Steuer-International

- > CRS
- > FATCA-Abkommen
- > Grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- > Import-One-Stop-Shop
- > One-Stop-Shop (OSS) für im Drittland ansässige Unternehmer - Nicht-EU-Regelung (vormals VAT on e-Services)
- > **One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässige Unternehmer - EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)**
 - Abmeldung von der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Änderung der Registrierungsdaten zur OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)
 - Steuererklärung für das Besteuerungsverfahren der einzigen Anlaufstelle (Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop) - für Besteuerungszeiträume bis einschließlich 2. Quartal 2021
 - Steuererklärung für die OSS EU-Regelung - für Besteuerungszeiträume ab 3. Quartal 2021

Abrechnung

Liste der Umsätze und Berichtigungen

Bitte ergänzen Sie auf dieser Seite Ihre Angaben zu Umsätzen und Berichtigungen.

Bisher erfasste Umsätze, Berichtigungen und daraus resultierende Steuerbeträge ?

In der nachstehenden Zusammenstellung sind die von Ihnen zu dem angegebenen Besteuerungszeitraum erklärten Steuerbeträge, die zu früheren Besteuerungszeiträumen erklärten Berichtigungen und die sich unter Berücksichtigung der Berichtigungen insgesamt ergebenden Steuerbeträge bzw. Erstattungsbeträge zusammengefasst. Bitte bestätigen Sie am Ende dieser Teilseite die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Steuererklärung.

Land des Verbrauchs	Erklärter Steuerbetrag für den angegebenen Besteuerungszeitraum	Nacherklärter bzw. zu erstattender Steuerbetrag aller berichtigten Besteuerungszeiträume	Insgesamt erklärter Steuerbetrag unter Berücksichtigung der Berichtigungen	
1. Belgien	21,00		21,00	 
2. Frankreich	39,00		39,00	 
3. Griechenland	12,00		12,00	 
+ Weitere Daten hinzufügen  Alle Einträge löschen				

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze

Gesamtsteuerbetrag für Umsätze des Steuerpflichtigen und seiner festen Niederlassungen bzw. seiner anderen Einrichtungen zur Lieferung von Waren (ohne Berücksichtigung von Berichtigungen)

Gesamtumsatzsteuerbetrag (Euro, Cent)

72,00

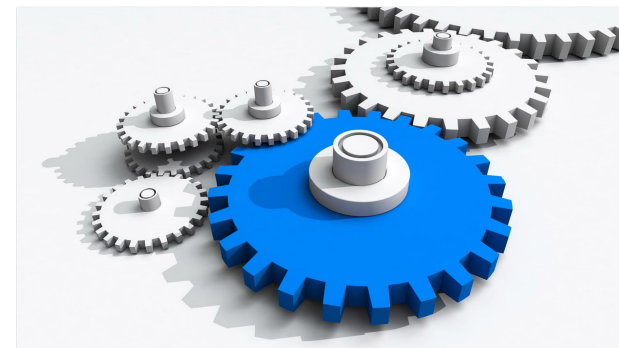
Ausblick



Teilrevision MWSTG – Botschaft des Bundesrates

Für die Teilrevision des MWSTG sind aktuell folgenden Themen geplant:

- Plattformbesteuerung
- Jährliche Abrechnung
- Subvention
- Ausgenommene Leistungen
- Ort der Leistung
- Von der Steuer befreite Leistungen
- Reduzierter Steuersatz



Die Botschaft des Bundesrates ist publiziert im Bundesblatt (BBl 2021 2363).

Voraussichtliche Einführung per 01.01.2024.

**Alles klar
oder haben Sie
noch Fragen?**



**Vielen Dank für Ihre
Teilnahme und bis zum
nächsten Mal!**

***Hoppler,
damit man weiss
wie der Hase
läuft.....***